



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

373
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 28. November 2011

Nummer 48

Inhaltsangabe:

- | | |
|--|--|
| <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>604. Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeinerverbandes Düren – Eifel Seite 374</p> <p>605. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Peter Greven GmbH & Co. KG Peter-Greven-Straße 20–30, 53902 Bad Münstereifel Seite 374</p> <p>606. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma Saint-Gobain Deutschland GmbH, Köln – Seite 374</p> <p>607. Vorläufige Anordnung von Verboten und Beschränkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevokoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH (Vorläufige Anordnung Wegberg-Uevokoven und Erkelenz-Mennekrath) vom 7. November 2011 – Festsetzung eines Wasserschutzgebietes – Seite 375</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>608. Einladung und Tagesordnung zur 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes Seite 383</p> <p>609. Einladung und Tagesordnung zur 110. Verbandsversammlung des ZV Kölner Randkanal Seite 383</p> | <p>610. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 7. Dezember 2011 Seite 383</p> <p>611. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses; hier: Rhein-Sieg-Kreis Seite 384</p> <p>612. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 384</p> <p>613. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen Seite 384</p> <p>E</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Mitteilungen</p> <p>614. Liquidation hier: Arbeitskreis Unternehmerfrauen im Handwerk im Kreis Euskirchen e. V. Seite 384</p> <p>615. Liquidation; hier: Diakonisches Werk Alsdorf e. V. Seite 385</p> <p>616. Liquidation; hier: illunet e. V. Seite 385</p> <p>617. Liquidation; hier: Musikalische Stammesdesch Jecke Kölsche e.V. Seite 385</p> <p>618. Literaturhinweis Seite 385</p> <p>Hinweis: Diesem Amtsblatt liegt eine Karte als Beilage bei.</p> |
|--|--|

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Dienstag, den 27. Dezember 2011 als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 19. Dezember 2011, 12.00 Uhr. Die Ausgabe am Montag, den 2. Januar 2012 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2012 erscheint am Montag, dem 9. Januar 2012. Hierzu ist am Montag, dem 2. Januar 2012, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

604. Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren – Eifel

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren – Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren – Eifel wird zum
1. Januar 2012

um folgende Kirchengemeinde erweitert: St. Martinus,
D'Horn.

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.
Aachen, den 17. Oktober 2011
L.S.

gez.: † Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren – Eifel durch die Katholische Kirchengemeinde St. Martinus, D'horn wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.
Köln, den 14. November 2011
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: Dzieia

ABl. Reg. K 2011, S. 374

605. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Peter Greven GmbH & Co. KG Peter-Greven-Straße 20–30, 53902 Bad Münstereifel

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.049/11/G16-bax

Köln, den 15. November 2011

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar

2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Peter Greven GmbH & Co. KG beantragt gemäß § 18 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Seifen und Fetten auf dem Werksgelände in 53902 Bad Münstereifel, Peter-Greven-Straße 20–30, Gemarkung Iversheim, Flur 8, Flurstück 481. Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1b Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist im Wesentlichen

- die Errichtung einer Veresterungsanlage (VE 4) als Ersatz für eine bestehende Veresterungsanlage (VE 1).
- die Erhöhung der Kapazität der Esterproduktion um 5 250 t/a.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez.: B a x m a n n

ABl. Reg. K 2011, S. 374

606. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma Saint-Gobain Deutschland GmbH, Köln –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.2.8-§16-98/11 Ba

Köln, den 28. November 2011

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25. Juni 2005 in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 1796) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG der Firma Saint-Gobain Deutschland GmbH, Poststraße 103, 51143 Köln bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Floatglas durch den Ersatz der Wasserstoffversorgung durch die Errichtung von zwei Wasserstofftanks mit einem Volumen von 95 m³ und 50 m³ Fassungsvermögen auf dem Werksgelände in 51143 Köln, Gemarkung Urbach, Flur 4, Flurstück 8/3, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Im Auftrag
gez.: B a u l i g

ABl. Reg. K 2011, S. 374

**607. Vorläufige Anordnung von Verboten und Beschränkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH (Vorläufige Anordnung Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath) vom 7. November 2011
- Festsetzung eines Wasserschutzgebietes -**

Aufgrund

- der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31. Juli 2009 BGBl. I S.2585),
 - der §§ 14, 15, 116, 117, 134, 136, 138, 140, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708),
 - §§ 1 und 4 i. V. m. Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155/SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2009 (GV. NRW. S. 337)
 - der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 2060)
- wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH (begünstigte Unternehmerin im Sinne von § 51 Abs. 1 WHG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) - diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A) -, die engere Schutzzone (Zone II) und die Fassungsgebiete (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich innerhalb der Stadt Wegberg auf Teile der Gemarkung Wegberg und innerhalb der Stadt Erkelenz auf Teile der Gemarkungen Erkelenz, Schwanenberg, Gerderath und Golkrath.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutz-zonen gibt die dieser Verordnung beigelegte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzung der Wasserschutzgebiete und seiner Schutz-zonen aus der Schutz-gebietskarte im Maßstab 1:10.000, in der die Zone III B braun, die Zonen III A gelb, die Zonen II grün und die Zonen I rot angelegt sind.

Die Übersichtskarte und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte und Schutzgebietskarte liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 14) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Köln - Obere Wasserbehörde -
2. Landkreis Heinsberg - Untere Wasserbehörde -
3. Bürgermeisterin der Stadt Wegberg
4. Bürgermeister der Stadt Erkelenz

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich in Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 vom Hundert Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Gifte,
- Pflanzenschutzmittel,
- Gülle, Jauche, Silagesickersäfte,
- mineralische Düngemittel,
- Klärschlämme.

Zu diesen gehören auch die im Katalog wassergefährdender Stoffe - Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 1. März 1985 - (GBl. S. 175), vom 8. Mai 1985 (GBl. S. 369) und vom 26. April 1987 (GBl. S. 294) aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Aus-

scheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern und Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, wassergefährdendes Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Lack- und Entlackungsbetriebe, Abbeizbetriebe,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Weissblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Chemikalienhandlungen,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(5) Lagerbehälter sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, dass Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3
Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind, soweit nicht nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig:

1. Das Erweitern oder wesentliche Ändern von wassergefährlichen Großanlagen sowie das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern der übrigen wassergefährlichen Anlagen;
2. das wesentliche Ändern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen so-

wie das Lagern radioaktiver Stoffe, ausgenommen medizinische Einrichtungen und der Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;

3. das Erstellen, Erweitern, Sanieren oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen;
4. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen; das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks und von Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine; das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine;
5. das Errichten oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen;
6. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Abfüllen, Umschlagen oder Vertreiben wassergefährdender Stoffe, insbesondere Tankstellen, Heizöltanks, Güllebehälter;
7. das Bauen neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht;
8. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als zehn Kraftfahrzeuge;
9. das Ausweisen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen sowie das Ausweisen von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
10. das Einrichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schiessständen, ausgenommen das nach § 3 Abs. 2 Nr.10 verbotene Errichten oder Erweitern von Tontaubenschießständen;
11. Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von zwei Metern und über eine Ausdehnung von zehn Quadratmetern hinaus, ausgenommen Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen und Baugruben;
12. das Anlegen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Fischteichen;
13. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen.

(2) In der Zone III B sind verboten:

1. das Errichten von wassergefährlichen Großanlagen;
2. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Ablagern radioaktiver Stoffe, ausgenommen medizinische Einrichtungen und der Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;

3. das Einleiten von Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (wie z.B. Versickern oder Versenken),
ausgenommen
 - das Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser, z. B. von Dachflächen sowie von unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone,
 - das Einleiten von unverschmutzten Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde;
4. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art, einschließlich von Anlagen zum Lagern von Altreifen,
ausgenommen.
 - das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks und von Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine;
5. das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig für das Anwenden in Wasserschutzgebieten von Grundwassergewinnungsanlagen nicht zugelassen sind, das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel;
6. das offene Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;
7. das Aufbringen von Nährstoffträgern wie z. B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Klärschlamm, Silagesickersaft, Abwasser auf land-, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen,
ausgenommen
 - das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachten der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffabgaben einschließlich des mengenmäßigen und zeitlichen Verteilens festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen;
8. das Anlegen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden,
ausgenommen
 - Silagen, bei denen keine Silagesickersäfte anfallen;
9. das Verwenden von auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe z. B. beim Straßen-, Wege-, Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen;

10. das Einrichten oder Erweitern von Tontaubenschießstätten;
11. Grabungen oder Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird,
ausgenommen:
 - Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen,
 - Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts im Zusammenhang mit Versickerungsanlagen einschließlich der Wasserzuführungsleitungen;
12. Fischhaltung mit Zufütterung sowie Netztierhaltung.

§ 4

Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind, soweit nicht nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig:

1. Das wesentliche Ändern von wassergefährlichen Anlagen jeder Art;
2. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder Ändern der Nutzung von baulichen Anlagen;
3. das Erstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten;
4. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen, das Errichten von Regenklärbecken, Sanierungsmaßnahmen, die den Schutz der Gewässer verbessern;
5. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen und von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks und Kraftfahrzeugschrott, das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine, das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine;
6. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen;
7. das Errichten oder wesentliche Ändern von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);
8. das Einleiten (Versickern) von unbelastetem Kühlwasser in den Untergrund;
9. Bohrungen, ausgenommen
 - für geowissenschaftliche Untersuchungen,
 - für den Grundwasserbeobachtungsdienst;

10. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;
11. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
12. das Bauen neuer und das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht;
13. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als zehn Kraftfahrzeuge;
14. das wesentliche Ändern von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
15. das Errichten und Erweitern eines Badebetriebes an oberirdischen Gewässern;
16. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen;
17. Bergbau, wenn er zum Zerreißen schützender Deckschichten, zu Mulden oder zu offenen Wasseransammlungen führt.
(2) In den Zonen III A sind verboten:
 1. Das Errichten oder Erweitern von wassergefährlichen Anlagen jeder Art;
 2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,
ausgenommen
– medizinische Einrichtungen und der Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;
 3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder Ändern der Nutzung von baulichen Anlagen, wenn anfallendes Abwasser – ausgenommen schwach belastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung – nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird oder wenn Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr des Auswaschens oder Auslaugens wassergefährdender Stoffe besteht;
 4. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
– Regenklärbecken,
– Sanierungsmaßnahmen, die den Schutz der Gewässer verbessern;
 5. das Einleiten von
– behandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen,
– unbehandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer,
– Abwasser jeder Art oder von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (wie z. B. Versickern oder Versenken), ausgenommen
– das Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung sowie von unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone,
– das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zum Gewinnen von Wärme abgekühlt wurde;
 6. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art, einschließlich von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen,
ausgenommen
– das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine;
 7. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe,
ausgenommen
– Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund,
– Abwasserleitungen;
 8. das Errichten von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. ölgekühlten unterirdischen Stromleitungen;
 9. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Vertreiben, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe;
 10. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Sammeln oder Lagern wassergefährdender Stoffe sowie das offene Lagern wassergefährdender Stoffe,
ausgenommen
– Anlagen zum Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch sowie Dieselkraftstoff für landwirtschaftliche Betriebe, wenn der gesamte Rauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40 000 L und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100 000 L nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
– abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz und mineralischem Dünger,
– dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften, Jauche und Gülle,

- abgedichtete Flächen zum Sammeln oder Lagern von Stallmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,
 - dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf;
11. das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig für das Anwendung in Wasserschutzgebieten von Grundwassergewinnungsanlagen nicht zugelassen sind, das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel;
 12. das Aufbringen von Klärschlamm;
 13. das Aufbringen von Nährstoffträgern wie z. B. Mineräldünger, Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, Abwasser auf land-, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen, ausgenommen
 - das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachten der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich des mengenmäßigen und zeitlichen Verteilens festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen;
 14. das Anlegen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden, ausgenommen
 - Silagen, bei denen keine Silagesickersäfte anfallen;
 15. das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbaubetrieben, ausgenommen
 - Betriebe, von denen keine Besorgnis einer Gewässerunreinigung ausgeht;
 16. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen;
 17. das Errichten oder Erweitern von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben;
 18. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;
 19. das Neuanlegen oder wesentliche Erweitern von Friedhöfen;
 20. das Ausweisen oder Erweitern von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen sowie das Ausweisen von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
 21. das Verwenden von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, wie z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe, z. B. beim Straßen-, Wege-,

- Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen;
22. Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2 m und über eine Ausdehnung von 10 m² hinaus, Grabungen oder Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt oder angeschnitten wird, ausgenommen Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und – soweit das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird – Baugruben;
 23. das Anlegen oder wesentliche Ändern von Fischteichen, Fischhaltung und Zufütterung sowie das Betreiben von Netztierhaltung;
 24. das Befahren von oberirdischen Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor;
 25. Motorsport;
 26. das Einrichten oder Erweitern von Schiessstätten;
 27. das Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen.

§ 5 Schutz in den Zonen II

(1) In den Zonen II sind, soweit nicht nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig:

1. Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen;
2. Unterhaltungsmaßnahmen an Post- und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen;
3. das geringfügige Ändern von baulichen Anlagen;
4. das Ändern oder Herrichten, insbesondere Rekultivieren bestehender Erdaufschlüsse sowie das Ändern bestehender Fischteiche;
5. Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst;
6. Sanierungsmaßnahmen, die den Schutz der Gewässer verbessern.

(2) In den Zonen II sind verboten:

1. Das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von wassergefährlichen Anlagen;
2. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, und zum Erzeugen ionisierender Strahlen;
3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder Ändern der Nutzung von baulichen Anlagen;
4. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen, ausgenommen
 - Sanierungsmaßnahmen, die den Schutz der Gewässer verbessern;

5. das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund;
6. Abfallentsorgungsanlagen jeder Art sowie Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen;
7. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen;
8. das Sammeln, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Umfüllen, Vertreiben, Verarbeiten, Anwenden von wassergefährdenden Stoffen,
ausgenommen
 - das zulässige Aufbringen von Nährstoffträgern nach Nr. 14;
 - das zulässige Verwenden von Pflanzenschutzmitteln nach Nr. 11;
 - Transport wassergefährdender Stoffe im Rahmen des Anliegerverkehrs nach Nr. 9;
9. der Transport wassergefährdender Stoffe, ausgenommen
 - Anliegerverkehr;
10. Güllebehälter, Silagemieten und Silagesilos, Festmistlager;
11. das Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig für das Anwenden in Zuflussbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen nicht zugelassen sind, das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwenden aus der Luft;
12. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm und Abwasser;
13. das Bewässern mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser;
14. das Aufbringen von Nährstoffträgern, wie z. B. Mineraldünger, Festmist, Kompost auf land-, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen,
ausgenommen
 - das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachten der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich des mengenmäßigen und zeitlichen Verteilens festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen;
15. das Aufbringen von Nährstoffträgern bei der Besorgung des Abschwemmens;
16. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;
17. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
18. Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche;
19. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen, das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben, Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben;
20. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;
21. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen;
22. das Einrichten von Baustellen, insbesondere in Form von Wohn- und Lagerbaracken bzw. -wagen, das Einrichten von Baustofflagern;
23. das Ausweisen oder Erweitern von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen sowie das Ausweisen von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
24. das Bauen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätze;
25. das Errichten von Anlagen zum Güterumschlag;
26. Grabungen, Abgrabungen, Bohrungen oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
ausgenommen
 - die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung,
 - Bohrungen für geowissenschaftliche Untersuchungen;
27. das Anlegen oder wesentliche Ändern von Fischteichen, Fischhaltung mit Zufütterung sowie das Betreiben von Netztierhaltung;
28. Gräben oder oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind;
29. Bergbau, wenn er zum Zerreißen schützender Deckschichten, zu Mulden oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
30. das Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückständen, Schlacken, teer- oder phenolhaltigen Stoffen, z. B. beim Straßen-, Wege-, Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen;

31. Sprengungen;
32. das Errichten von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);
33. Zelten, Lagern und jeder Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;
34. das Befahren von oberirdischen Gewässern;
35. Motorsport;
36. das Reparieren, Warten oder Reinigen von Fahrzeugen und Maschinen, insbesondere Wagenwaschen und Ölwechsel außerhalb zugelassener Anlagen;
37. das Einrichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schiessstätten;
38. das Durchführen von Märkten, Volksbelustigungen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen.

§ 6
Schutz in den Zonen I

In den Zonen I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder der Unterhaltung der Wasserwerke und der Wassergewinnungsanlagen, dem behördlichen Überwachen der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zonen I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalt und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz und jegliche Düngung sind verboten.

§ 7
Militärische Handlungen

(1) Militärische Handlungen im Rahmen militärischer Übungen sind in den Zonen I und II verboten. In der Zone II ist das Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig.

(2) Für militärische Übungen in der Zone III gilt das mit Erlass des Innenministeriums NRW vom 13. Juli 97 – VC3-6.44-9 – eingeführte Merkblatt „Forderungen und Hinweise der zivilen Behörden zur Durchführung militärischer Übungen“ vom 1. August 1997 in jeweils geltender Fassung.

(3) Bei militärischen Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 in jeweils geltender Fassung festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 8
Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich des Befolgens der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 52 Abs. 1 Nr. 2 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG NW zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 52 Abs. 1, Nr. 2, Buchst. c WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zonen I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. das Anlegen und Betreiben von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. das Beseitigen von Ablagerungen zu dulden.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der betroffene Wasserwerksbetreiber ist vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbaubehörde. Der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid ist dem Duldungspflichtigen zuzustellen und den am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

§ 9
Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 dieser Verordnung entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne wei-

teres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den betroffenen Wasserwerksbetreiber. In landwirtschaftlichen Fragen ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer einzuholen. Sind der Bergaufsicht unterliegende Betriebe betroffen, ist auch die zuständige Bergbaubehörde zu hören.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller/der Antragstellerin zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Absatz 2 findet auch in Fällen der Einvernehmenserteilung Anwendung.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).

§ 10 Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 bis 6 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Den Wasserwerksbetreibern kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den jeweils betroffenen Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung in landwirtschaftlichen Fragen darüber hinaus die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein. Sind der Bergaufsicht unterliegende Betriebe betroffen, ist auch die zuständige Bergbaubehörde zu hören.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 3-5 dieser Verordnung entsprechend.

§ 11 Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß §§ 52 Abs. 4 WHG und §§ 15 Abs. 2, 134, 135, 154 bis 156 LWG.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine nach den §§ 3, 4 und 5 dieser vorläufigen Anordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 9 vornimmt,
- eine nach § 8 dieser vorläufigen Anordnung gebotene Handlung nicht befolgt oder eine verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 10 vornimmt,
- eine nach § 8 dieser vorläufigen Anordnung zu duldennde Maßnahme nicht duldet oder
- als Begünstigter dieser vorläufige Anordnung eine zu duldennde Maßnahme nach § 8 zu der er verpflichtet ist, nicht vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 13 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Gesetzen oder Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese vorläufige Anordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

§ 15 Außer-Kraft-Treten

Diese vorläufige Anordnung tritt mit Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung, spätestens jedoch nach

Ablauf von drei Jahren außer Kraft. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist um höchstens um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Köln, den 7. November 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1.5.4.24 u. 44

gez.: Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2011, S. 375

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

608. Einladung und Tagesordnung zur 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes

Einladung zur 8. Sitzung der Verbandsversammlung
des Aggerverbandes für die 4. Amtsperiode am

Montag, dem 12. Dezember 2011, um 16.00 Uhr,
im Hotel „Zur Post“ in Wiehl.

Tagesordnung

TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsit-
zenden des Verbandsrates

TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Dele-
gierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

TOP 3: Bericht des Vorstandes

TOP 4: Bestellung der Prüfstelle für das Wirtschaftsjahr
2011

TOP 5: Fünfjahresübersicht 2011–2015

TOP 6: Wirtschaftsplan 2012

TOP 7: Ersatzwahlen für den Finanzausschuss

TOP 8: Verschiedenes

Gummersbach, den 17. November 2011

gez.: Peter T h o m e
Vorsitzender des Verbandsrates

ABl. Reg. K 2011, S. 383

609. Einladung und Tagesordnung zur 110. Verbandsversammlung des ZV Kölner Randkanal

am

Dienstag, dem 8. Dezember 2011, 9.00 Uhr,
im Hause RWE Power AG, Köln, Stüttgenweg 2,
8. Obergeschoss, Kleiner Sitzungssaal

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der termingerechten Einladung, Benennung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift sowie Bestellung eines Schriftführers
2. Genehmigung der Niederschrift der 109. Verbandsversammlung
3. Bericht und Beschlussfassung des Investitionsprogramms für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 (Anlage)
4. Vorlage des Ergebnisplans für die Haushaltsjahre 2012–2015
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2012 (Anlage)
6. Bericht des Verbandsingenieurs
7. regionale 2010 – aktueller Sachstand
8. Verschiedenes

Köln, den 21. November 2011

gez.: Wiecki
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
des ZV Kölner Randkanal

ABl. Reg. K 2011, S. 383

610. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 7. Dezember 2011

Zweckverband
Sparkasse KölnBonn
Geschäftsstelle

Köln, den 15. November 2011

Am Mittwoch, dem 7. Dezember 2011, um 13.00 Uhr, findet im Ratssaal der Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 2. Dezember 2010
3. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Sparkasse KölnBonn für das Geschäftsjahr 2010 an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung der Organe der Sparkasse KölnBonn

4. Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2010 der Sparkasse KölnBonn
 5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn zum 31. Dezember 2010 nebst Anhang und Billigung des Lageberichts sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters.
 6. Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes KölnBonn für das Haushaltsjahr 2012 auf der Basis der Vorschriften der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW)
 7. Genehmigung der durch den Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn beabsichtigten Bestellung von Herrn Prof. Dr. Dicken als Mitglied des Vorstandes der Sparkasse KölnBonn
 8. Wahl eines zweiten Ersatzvertreters für die Teilnahme an der Versammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) im Falle der Verhinderung gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe b) i. V. m. § 5 Absatz 3 der Satzung des RSGV
 9. Mitteilungen und Anfragen
 - a) Terminfindungen für die nächsten Zweckverbandsversammlungen
 - b) Verschiedenes
- B. Nicht-öffentliche Sitzung
10. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 2. Dezember 2010
 11. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

gez.:	gez.:
Guido Déus	Jürgen Roters
Vorsitzender der	Vorsteher des
Zweckverbandsversammlung	Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2011, S. 383

611. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises; hier: Rhein-Sieg-Kreis

Der Dienstausweis Nr. 1667, ausgestellt auf den Namen Klaus Siwik, geboren am 4. September 1962, ist abhanden gekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Im Auftrage
gez.: Weiffenfels

ABl. Reg. K 2011, S. 384

612. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400146522, 3411625795, 3413785951, 4211287497, 4222347694, 3412094876, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 15. November 2011

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 384

613. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummern: 3070662667, 300176658, 344158159, 336506241, 336082045, 343107603, 305149296.

Aachen, den 16. November 2011

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 384

E Sonstige Mitteilungen

**614. Liquidation
hier: Arbeitskreis Unternehmerfrauen
im Handwerk im Kreis Euskirchen e. V.**

„Arbeitskreis Unternehmerfrauen im Handwerk im Kreis Euskirchen e. V. Durch Mitgliederversammlung vom 7. Oktober 2011 ist die Auflösung des Vereins beschlossen worden. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich mit dem Verein in Verbindung zu setzen“.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2011, S. 384

**615. Liquidation;
hier: Diakonisches Werk Alsdorf e. V.**

Der Verein „Diakonisches Werk e. V.“ mit Sitz in Alsdorf hat sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2009 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Herr Heinrich-Ulrich Eichenberg, wohnhaft Mittelstraße 65 a, 52477 Alsdorf oder Frau Susanne Degenhardt, wohnhaft Dürerstraße 13, 52146 Würselen, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2011, S. 385

**616. Liquidation;
hier: illunet e. V.**

Der Verein „illunet e. V.“ (VR 3871) mit Sitz in Baesweiler hat sich durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 2. Oktober 2011 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Michael Zantis, wohnhaft Friedenstraße 6, 52080 Aachen, oder Ingo Haufe, wohnhaft Broicher Straße 63, 52477 Alsdorf, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2011, S. 385

**617. Liquidation;
hier: Musikalische Stammes-
desch Jecke Kölsche e. V.**

Als Liquidatorin des Vereins „Musikalische Stammesdesch Jecke Kölsche e. V.“ (VR 13356) mit dem Sitz in Köln, mache ich die Auflösung des Vereins bekannt. Der Verein befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei der Liquidatorin, Frau Angelika Riek-Müller, Gerresheimer Straße 16, 40211 Düsseldorf, anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2011, S. 385

618. Literaturhinweis

Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 100. Ergänzungslieferung.

Heidelberg: Decker's Verlag 2011, 452 S. 94,95 €. Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der 100. Lieferung, Stand: Oktober 2011 wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2011, S. 385

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.